

III. SOLVENZ

1. SOLVENZ I

1.1. Einführung

1) Der **Brockhaus definiert Solvenz als Zahlungsfähigkeit**, d.h. als „die Fähigkeit einer Person oder eines Unternehmens, fälligen Zahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) nachkommen zu können.“

In erster Linie sind hierfür **ausreichende technischen Rückstellungen** erforderlich, die mit entsprechenden Aktiva bedeckt sind. Um **Schwankungen** in den Verbindlichkeiten oder den Vermögenswerten auffangen zu können, werden **zusätzliche finanzielle Mittel** benötigt, deren regulatorisch vorgeschriebene Grösse durch **Solvenzanforderungen** definiert wird. Diese Solvenzregelungen sind also Teil der Versicherungsaufsicht. Zusätzlich können die Versicherungsunternehmen selbstverständlich firmenspezifische Kapitalanforderungen definieren, um z.B. ein gewisses Rating durch die Ratingagenturen zu erhalten; hierdurch können sich durchaus höhere Kapitalanforderungen ergeben.

Da die systemischen Risiken im Versicherungsmarkt wegen der geringeren gegenseitigen Vernetzung und der eher langfristigen Abwicklung der Versicherungsfälle eher gering ist (im Vergleich zum Bankensektor), kann in der **Versicherungsaufsicht** der Schwerpunkt auf die wirtschaftlichen Solidität der einzelnen Unternehmung gelegt werden; man spricht von einer **mikroprudenziellen Aufsicht**. Im **Bankensektor** ist dagegen die Gefahr von kurzfristigen Kettenreaktionen über den Interbankenmarkt wesentlich grösser, weshalb der Schwerpunkt der Aufsicht auf die Stabilität des Marktes gelegt wird; man spricht hier von **makroprudenzieller Aufsicht**. (Vgl. auch das Gespräch mit dem Chef der Munich Re in der NZZ vom 22. Dezember 2012).

2) Die **Kapitalerfordernisse gemäss den Solvenz I Regeln der EU** wurden in der EU für Nicht-Lebensversicherungen im Jahr 1973 und für Lebensversicherungen im Jahr 1979 durch die erste Nicht-Leben- bzw. die erste Leben-Direktive der EU eingeführt. Diese Direktiven schreiben vor, dass Versicherungsunternehmen Kapital im Sinne eines Puffers halten müssen, um die Unsicherheiten aus dem Versicherungsgeschäft auffangen zu können. **Das geforderte Solvenzkapital hat also die Funktion einer Schwankungsreserve.**

3) Das **Ziel der Solvenzanforderungen** an die Versicherungsunternehmungen ist

- im Wesentlichen der **Schutz der Versicherten durch die Stabilität der Versicherungsunternehmung** und
- zusätzlich die **Gewährleistung der Stabilität des Versicherungsmarktes**

Dies soll dadurch erreicht werden, dass zusätzlich zu dem Kapital zur Bedeckung der technischen Rückstellungen ein Solvenzkapital gehalten wird, damit die Versicherungsunternehmung gegen die Unsicherheiten geschützt wird, die sich z.B. darin manifestieren können, dass die technischen Rückstellungen nicht ausreichen oder die Vermögenswerte an Wert verlieren. Es wird also bewusst eine in ihrer Höhe noch zu definierende **Überdeckung der technischen Rückstellungen** gefordert.

4) Es stellen sich natürlich sofort Fragen wie z.B.:

- Wie gross soll das erforderliche Solvenzkapital sein?
- Wie lang soll der betrachtete Zeitraum sein?
- Wird ein Sicherheitsniveau vorgeschrieben?
- Wie kann Prozyklizität vermieden werden?

In den Solvenz I Vorschriften der EU werden z.B. für traditionelle Lebensversicherungsprodukte 4% der mathematischen Reserven zuzüglich 1 bis 3% der Risikosumme als Solvenzkapital gefordert (vereinfachte Darstellung; Details siehe weiter unten). Die Vorschriften zur Berechnung dieser Solvenzerfordernisse basieren auf einer Studie von Campagne, die im Jahr 1961 veröffentlicht wurde; dies impliziert, dass offensichtlich Daten der 50-er Jahre analysiert wurden.

5) Die Solvenzregelungen gewannen an Bedeutung als in der EU Mitte der 90er Jahre auch für Versicherungen der **EU-Binnenmarkt** eingeführt wurde; zeitgleich wurde die **materielle ex ante Aufsicht aufgehoben und durch die ex post Solvenzkontrolle ersetzt** wurde.

Die EU Solvenzvorschriften sind gemeinsame minimale Standards; die Mitgliedsstaaten sind jedoch frei strengere Vorschriften zu erlassen. Das **Hauptziel der Solvenzaufsicht ist der Konsumentenschutz**. Hierzu wird überprüft, ob die Versicherungsunternehmung über **genügend freie Mittel mit Eigenkapitalcharakter** verfügt.

6) Im Jahr 1994 wurde durch die EU die so genannte „Müller Kommission“ eingesetzt (benannt nach dem damaligen Chef des BAV, heute Teil des BaFin), die die Solvenzvorschriften überprüfen sollte. Im Jahr 1997 legte sie den Bericht vor, in dem festgehalten wird,

- dass die gültigen Solvenzregelungen im Prinzip zufriedenstellend sind und
- dass lediglich geringfügige Anpassungen vorzunehmen sind (z.B. regelmässige Anpassung von absoluten Werten an die Inflation, falls diese gewisse Grenzwerte überschreitet).

7) Man kann die **Solvenz I Regelungen** wie folgt charakterisieren:

- Sie sind einfach und robust.
- Sie sind leicht zu verstehen.
- Sie erlauben einen einfachen Vergleich zwischen den Unternehmen.
- Die Werte sind kostengünstig zu berechnen.
- Das Solvenzerfordernis orientiert sich am Geschäftsvolumen.
- Die Risiken werden nicht explizit berücksichtigt.
- Es liegt ein Ein-Faktor-Modell zu Grunde.

8) In der **Schweiz** wurde die Aufsicht gemäss **Solvenz I** durch das **Schadenversicherungsgesetz von 1993** bzw. das **Lebensversicherungsgesetz von 1994** jeweils zusammen mit den entsprechenden Verordnungen eingeführt. Die bis dahin gültige **materielle ex ante Aufsicht (präventive Produktkontrolle)** wurde schrittweise im Laufe der Zeit abgeschafft und zwar zunächst nur für die Schadenversicherungen; ab 1995/96 galt für diesen Bereich nur noch die ex post Solvenzkontrolle. Für die Lebensversicherungen wurde diese erst mit der **neuen Version des VAG, die ab 1.1. 2006 in Kraft ist, abgeschafft**; allerdings ist die **ex ante materielle Aufsicht weiterhin gültig** für die Versicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge, der Kranken-Zusatzversicherungen und der Elementarschadenversicherungen. Abgesehen von diesen drei Ausnahmen gilt auf Grund der neuen Version des VAG für alle anderen Versicherungszweige ausschliesslich die Solvenzaufsicht.

Zusätzlich ist durch die neue Version des VAG vorgeschrieben, **den Schweizer Solvenzttest (SST) – bis 2010 allerdings nur zu internen Informationszwecken - zu rechnen.** Durch das neue Aufsichtssystem werden in der Schweiz also gleichzeitig zwei Methoden zur Messung der Solvenz einer Versicherungsunternehmung etabliert. **Beide Methoden sind anzuwenden, und zwar unabhängig voneinander.**

Der SST ist das Schweizer Pendant zu den Solvenz II Regelungen der EU. Die Ereignisse der Jahre 2001/2 (Aktiencrash aufgrund der dot-com Blase) zeigten, dass die Solvenz I Vorschriften nicht mehr adäquat waren. Daraufhin wurde von der EU eine Neuregelung der Solvenzvorschriften für Versicherungsunternehmungen initiiert, die mit Solvenz II bezeichnet wird; es wird eine starke Anlehnung an die Solvenzvorschriften für Banken gemäss Basel II angestrebt.

Das zu stellende Solvenzerfordernis in der Schweiz richtete sich bis zum Berichtsjahr 2009 ausschliesslich nach den Solvenz I Regeln. Der SST wurde also bis 2009 nur zu Informationszwecken gerechnet; die Ergebnisse werden zwar dem BPV gemeldet, jedoch nicht pro Gesellschaft veröffentlicht.

Das Solvenzerfordernis ab Berichtsjahr 2010 richtet sich nach dem Maximum gemäss SST und Solvenz I.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Solvenz II Regelungen in der EU auch ab 2010 in Kraft treten würden, so dass keine Nachteile für die Schweizer Versicherungsindustrie im Vergleich zur europäischen entstehen würden. Somit war eigentlich geplant, dass in der EU und in der Schweiz gleichzeitig die (vermutlich stets) schärferen Vorschriften gemäss Solvenz II bzw. SST in Kraft gesetzt würden. Allerdings ergaben sich bei der Konkretisierung der Solvenz II Regelungen in der EU noch einige grundlegende Probleme, so dass die Einführung ein weiteres Mal verschoben werden musste. Zunächst war dann geplant, Solvenz II in der EU ab 2013 in Kraft zu setzen.

Mitte des Jahres 2010 wurde die mittlerweile fünfte Quantitative Impact Study (QIS 5) gestartet, deren Auswertung mittlerweile vorliegt. Mit diesen QIS möchte man Informationen über die Wirkungsweise der Solvenzvorschriften erhalten. Auch in der Schweiz hat man vergleichbare Feldstudien vor Einführung des SST gemacht. Allerdings war man in der Schweiz schneller, da der Koordinationsaufwand natürlich wesentlich kleiner ist als in der EU.

Anfang des Jahres 2013 äussert die Bafin-Präsidentin die Vermutung, dass der Start von Solvenz II erst 2017 realistisch sei. Mit ein Grund ist die gegenwärtige, andauernde Tiefzinsphase, die insbesondere für Versicherer mit vielen traditionellen Lebensversicherungsprodukten mit

Zinsgarantien grosse Probleme bereitet; dies trifft insbesondere auf Deutschland zu. Anfang 2013 hat man deswegen das Projekt "Long-Term-Guarantee-Assessment" (LTGA) gestartet, um die Auswirkungen von Solvenz II besser einschätzen zu können. Die NZZ vom 1. 12. 2012 schreibt dazu unter der Überschrift "Zeitliche Verzögerung bei Solvency II wegen der effektiven Verbindlichkeiten": "Sie (die Lebensversicherer) müssen schon seit einiger Zeit Zins-Zusatzreserven bilden. Wie sollen nun in der extremen Niedrigzinslandschaft langfristige Verbindlichkeiten erfüllt werden können, wenn sie marktnah - somit mit niedrigem Diskontierungssatz - bewertet werden müssen? ... Die Rede war von einer stufenmässigen Annäherung an die Zinsstrukturkurve, was weniger fachtechnisch formuliert als Taktik bezeichnet werden kann, die Wahrheit scheinbarweise anzuerkennen."

9) In den folgenden Ausführungen dieses Kapitels beziehen wir uns auf die **Auslegung von Solvenz I gemäss der Schweizer Aufsicht**.

Die **Berechnungsvorschriften** für die Solvenz I Regelungen sind **bis heute im Prinzip unverändert gültig**; es gab lediglich kleinere Anpassungen wie z.B.: Erhöhung des Mindestgarantiefonds und Anpassung absoluter Werte (Mindestgarantiefonds und Grenzwerte für Prämien und Schäden) an die Inflation, falls diese mehr als 5% beträgt.

Eine **Verschärfung der Vorschriften** besteht darin, dass das **Solvenzerfordernis neu jederzeit erfüllt sein muss** und nicht mehr nur zur Zeit der Erstellung des entsprechenden Berichts. Eine analoge Verschärfung der Aufsicht wurde auch beim gebundenen Vermögen eingeführt.

Eine **weitere Verschärfung** betrifft die Bestimmung der verfügbaren Solvenzspanne; im Laufe der Zeit verloren gewisse Positionen ihre **Anrechenbarkeit**: z.B. die **stillen Reserven in den Obligationen** und die **erwarteten zukünftigen Gewinne bei Lebensversicherungen**.

1.2. Geforderte Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungen

1) Im Folgenden betrachten wir zunächst etwas ausführlicher die **Definition der geforderten Solvabilitätsspanne** für Lebensversicherungen in Form der **traditionellen Einzel- und Kollektivversicherungen**; dies sind insbesondere **traditionelle Kapitalversicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, traditionelle Rentenversicherungen sowie die Versicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge**. Für diese Produkte ist die **geforderte Solvabilitäts-**

spanne die **Summe aus einem ersten Ergebnis, das proportional zu den Rückstellungen ist**, und einem **zweiten Ergebnis, das proportional zur Risikosumme ist**. Die **Risikosumme** einer Police ist hierbei gleich der Differenz aus der Versicherungssumme und den bisher akkumulierten Rückstellungen.

Für **anteilgebundene Lebensversicherungen** wird die geforderte Solvabilitätsspanne analog definiert, wobei jedoch berücksichtigt wird, ob die Versicherungsunternehmung ein Anlagerisiko trägt oder nicht.

Für die **Unfall- und Krankenversicherungen** wird die geforderte Solvabilitätsspanne in Anlehnung an die Schadenversicherung definiert.

2) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für traditionelle Einzel- und Kollektivversicherungen:

Die geforderte Solvabilitätsspanne ist gleich der Summe aus dem ersten Ergebnis und dem zweiten Ergebnis, die weiter unten definiert werden. D.h. es gilt:

Geforderte Solvabilitätsspanne := erstes Ergebnis + zweites Ergebnis.

3) Erstes Ergebnis für traditionelle Produkte

Das erste Ergebnis hängt im Wesentlichen von den mathematischen Rückstellungen ab und berechnet sich wie folgt:

Erstes Ergebnis := 0.04 · mathematische Rückstellungen · K

mit

$K := \max \{L; 0.85\}$

$L := \text{Netto-Rückstellungen} / \text{mathematische Rückstellungen}$

Netto-Rückstellungen := mathematische Rückstellungen
- Anteil der Rückstellungen, die in Rückversicherung gegeben sind.

Von den 4% sind 1% auf das Kostenrisiko zurückzuführen und 3% auf das Anlagerisiko, ohne dass die Anlagestruktur berücksichtigt wird.

4) Zweites Ergebnis für traditionelle Produkte

Das zweite Ergebnis berechnet sich wie folgt:

Es wird definiert:

$$M := \text{Netto-Risikosumme} / \text{Risikosumme}$$

mit

$$\text{Netto-Risikosumme} := \text{Risikosumme} - \text{rückversichertes Risikosumme}$$

Die Risikosumme ist beispielsweise bei einer Gemischten gleich der Versicherungssumme abzüglich des Deckungskapitals, das bis zum Betrachtungszeitpunkt angespart wurde.

$$N := \max\{M; 0.5\}$$

Für Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu drei Jahren gilt:

$$P := 0.001 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$$

Für Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über drei bis zu fünf Jahren gilt:

$$Q := 0.0015 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$$

Für die übrigen Versicherungen gilt:

$$R := 0.003 \cdot N \cdot \text{Risikosumme}$$

$$\text{Zweites Ergebnis} := P + Q + R$$

Mit den **Faktoren K und N** soll die **Rückversicherungsintensität** berücksichtigt werden, allerdings unter Beachtung gewisser Schranken.

5) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für anteilgebundene Lebensversicherungen

Auch hier ist die geforderte Solvabilitätsspanne gleich der Summe aus dem ersten Ergebnis und dem zweiten Ergebnis.

6) Erstes Ergebnis für anteilgebundene Produkte

Das erste Ergebnis setzt sich hier aus den beiden folgenden Summanden a) und b) zusammen:

- a) Für Versicherungen, bei denen das **Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko trägt**, beträgt das **erste Ergebnis der geforderten Solvabilitätsspanne 4% der mathematischen Rückstellungen** multipliziert mit einem Faktor analog zum Faktor K für traditionelle Versicherungen.

- b) Für Versicherungen mit **Gesamtlaufzeit von über fünf Jahren, bei denen die Versicherungsunternehmung kein Anlagerisiko trägt**, beträgt das **erste Ergebnis der geforderten Solvabilitätsspanne 1% der mathematischen Rückstellungen** multipliziert mit einem Faktor analog zu Faktor K für traditionelle Versicherungen. Zu diesem Produkt werden 25% der Nettoverwaltungskosten des letzten Geschäftsjahres hinzugerechnet, ausser wenn auch die Verwaltungskostenrückstellungen für fünf oder mehr Jahre gebildet werden.

7) Zweites Ergebnis für anteilgebundene Produkte

Das zweite Ergebnis für anteilgebundene Lebensversicherungen beträgt stets 0,3% der Risikosumme multipliziert mit einem Faktor analog zu Faktor N für klassische Kapitalversicherungen.

8) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne für Unfall- und Krankenversicherungen

Die geforderte Solvabilitätsspanne für Unfall- und Krankenversicherungen berechnet sich analog zu Schadenversicherungen.

9) Geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne

Die **geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne** einer Lebensversicherungsunternehmung ist die **Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für die oben erwähnten vier verschiedenen Versicherungszweige** (traditionelle Einzel- und Kollektivlebensversicherungen, anteilgebundene Lebensversicherungen, Unfall- und Krankenversicherungen).

1.3. Geforderte Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungen

1) Definition der geforderten Solvabilitätsspanne

Die geforderte Solvabilitätsspanne ist gleich dem **Maximum** der beiden Werte **Prämienindex**, der sich nach den Brutto-Jahresprämien richtet, und **Schadenindex**, der auf die mittlere Schadenbelastung Bezug nimmt; beide Werte werden weiter unten definiert.

Es gilt also:

Geforderte Solvabilitätsspanne = max {Prämienindex; Schadenindex}.

2) Prämienindex

Alle Werte beziehen sich auf das letzte Geschäftsjahr und werden in Mio. CHF angegeben. Relevant ist der jeweils höhere Betrag der verbuchten und der verdienten Bruttoprämien.

Der Prämienindex berechnet sich wie folgt:

A := Prämieinnahmen und Nebeneinnahmen
 - stornierte Prämien
 - Steuern und Gebühren auf Prämien

$$B := \begin{cases} 0.18 \cdot 80 \text{ Mio. Fr.} + 0.16 \cdot (A - 80 \text{ Mio. Fr.}) & \text{für } A \geq 80 \text{ Mio. Fr.} \\ 0.18 \cdot A & \text{für } A < 80 \text{ Mio. Fr.} \end{cases}$$

$$C := \frac{\text{Nettoschäden der letzten 3 Jahre}}{\text{Bruttoschäden der letzten 3 Jahre}}$$

mit

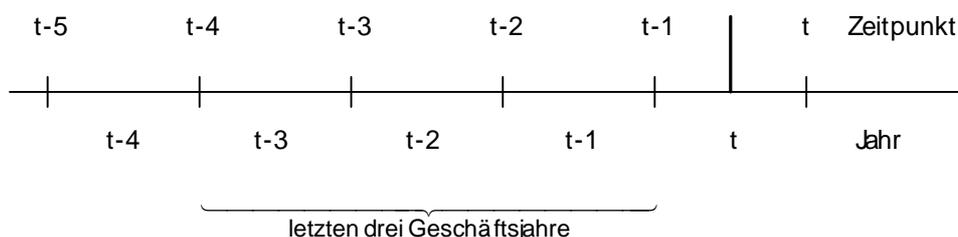
Nettoschäden := Schäden für eigene Rechnung
 = Bruttoschäden - rückversicherte Schäden

$$\text{Prämienindex} := B \cdot \max \{C; 0.5\}$$

3) Schadenindex

Der Schadenindex berechnet sich wie folgt:

D := Versicherungsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre
 + Rückstellungen für schwebende Schäden am Ende des letzten Geschäftsjahres
 - Einnahmen aus Rückgriffen der letzten drei Geschäftsjahre
 - Rückstellungen für schwebende Schäden zu Beginn des Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um zwei Jahre vorangeht (d.h. am Ende des Geschäftsjahres, das den letzten drei Geschäftsjahren vorangeht)



$$\bar{D} := 1/3 \cdot D$$

$$E := \begin{cases} 0.26 \cdot 56 \text{ Mio.Fr.} + 0.23 \cdot (\bar{D} - 56 \text{ Mio.Fr.}) & \text{für } \bar{D} \geq 56 \text{ Mio.Fr.} \\ 0.26 \cdot \bar{D} & \text{für } \bar{D} < 56 \text{ Mio.Fr.} \end{cases}$$

Schadenindex := $E \cdot \max \{C ; 0.5\}$,

wobei C wie beim Prämienindex der Quotient aus Nettoschäden und Bruttoschäden der letzten drei Geschäftsjahre ist.

1.4. Geforderte Solvabilitätsspanne für Rückversicherungen

1) Die **Rückversicherungsunternehmen** werden durch die neue Version des VAG erstmals der **Solvenzaufsicht unterstellt**. Begründet wird das mit dem **Kreditrisiko**, das für die Nachfrager nach Rückversicherung dadurch entsteht, dass die Nachfrager (z.B. Erstversicherer) ihren Kunden gegenüber stets gemäss ihrem Versicherungsvertrag haften und zwar unabhängig davon, ob ihr Rückversicherer zahlungsfähig ist oder nicht.

2) Die **geforderte Solvabilitätsspanne für Schaden-Rückversicherungen** berechnet sich analog zur Schaden-Erstversicherung; allerdings wird hier **stets die effektive Rückversicherungsintensität berücksichtigt**.

3) Die **geforderte Solvabilitätsspanne für Leben-Rückversicherungen** berechnet sich analog zur Leben-Erstversicherung.

Für traditionelle und anteilgebundene Produkte beträgt sie **4% der mathematischen Netto-Rückstellungen und stets 1‰ der Netto-Risikosumme, falls das Anlagerisiko vom Rückversicherer übernommen wird**.

Werden keine Anlagerisiken übernommen, so beträgt das erste Ergebnis lediglich 1% der mathematischen Netto-Rückstellungen.

Die mathematischen **Netto-Rückstellungen** ergeben sich aus den mathematischen Brutto-Rückstellungen durch **Berücksichtigung der effektiven Rückversicherung**.

4) Die geforderte Solvabilitätsspanne für Unfall- und Kranken-Rückversicherungen berechnet sich analog zur Schaden-Rückversicherung.

5) Die geforderte Gesamt-Solvabilitätsspanne ergibt sich als Summe aus den entsprechenden geforderten Solvabilitätsspannen der verkauften Produkte.

1.5. Verfügbare Solvabilitätsspanne

1) Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, jederzeit eine verfügbare Solvabilitätsspanne bereitzuhalten, die mindestens der geforderten Gesamt-Solvabilitätsspanne entspricht.

Die **verfügbare Solvabilitätsspanne** besteht aus

den **anrechenbaren Eigenmitteln** abzüglich

- a) der im unmittelbaren Besitz der Versicherungsunternehmung befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden
- b) der immateriellen Vermögenswerte (z.B. Goodwill oder aktivierte Software)
- c) des Verlustvortrages des Vorjahres
- d) des Verlustes des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- e) der vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen

2) Die anrechenbaren Eigenmittel sind insbesondere:

- a) das einbezahlte Kapital
- b) das Agio
- c) ein allfälliges Partizipationsscheinkapital
- d) die gesetzlichen, statutarischen und freien Reserven
- e) der Organisationsfonds
- f) der Gewinnvortrag des Vorjahres
- g) der Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres

- h) in der Lebensversicherung die Rückstellungen für die künftige Überschussbeteiligung, soweit diese den Versicherungsnehmern noch nicht zugeteilt worden ist.

Auf begründeten Antrag der Versicherungsunternehmung kann die Aufsichtsbehörde die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

- a) in der **Lebensversicherung und Lebens-Rückversicherung** die **Differenz zwischen dem nicht oder teilweise gezillmerten Deckungskapital und dem mit dem Abschlusskostensatz der Prämie gezillmerten Deckungskapital**; diese Differenz darf für alle Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, nicht mehr als 3,5 % des Unterschiedes zwischen Versicherungssumme und ungezillmerten Deckungskapital betragen und muss um allfällige aktivierte und nicht amortisierte Abschlusskosten gekürzt werden
- b) **Rückstellungen** für künftige Verpflichtungen und Verluste, **die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind**
- c) **Bewertungsreserven** als Differenz zwischen den bilanzierten Buchwerten und den entsprechenden Marktwerten für alle Werte **mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere, die gemäss der Amortized Cost Methode bewertet sind**.

Allerdings müssen mindestens 50 % der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt sein;
- d) Darlehen, Obligationsanleihen und sonstige Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter (hybride Instrumente), sofern gewisse Voraussetzungen (Art. 39 AVO) erfüllt sind
- e) in der **Schadenversicherung** die Guthaben bei Rückversicherern

3) Jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres ist ein Bericht über die verfügbare Solvabilitätsspanne zu erstellen, der innert drei Monaten der Geschäftsleitung und der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist. In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde eine unterjährige Berichterstattung anordnen

1.6. Garantiefonds und Mindestgarantiefonds

Der Garantiefonds ist das Maximum von einem Drittel der Solvabilitätsspanne und dem Mindestgarantiefonds, d.h. es gilt

**Garantiefonds := max {1/3 · geforderten Solvabilitätsspanne;
Mindestgarantiefonds}**

Der Mindestgarantiefonds ist ein Wert in Mio. CHF, der sich für jede Versicherungsunternehmung aus den von ihr betriebenen Versicherungszweigen berechnen lässt. Er beträgt zwischen 3 und 5 Mio. CHF.

Für die Bedeckung des Garantiefonds gelten restriktivere Vorschriften als für die Bedeckung der Solvabilitätsspanne.

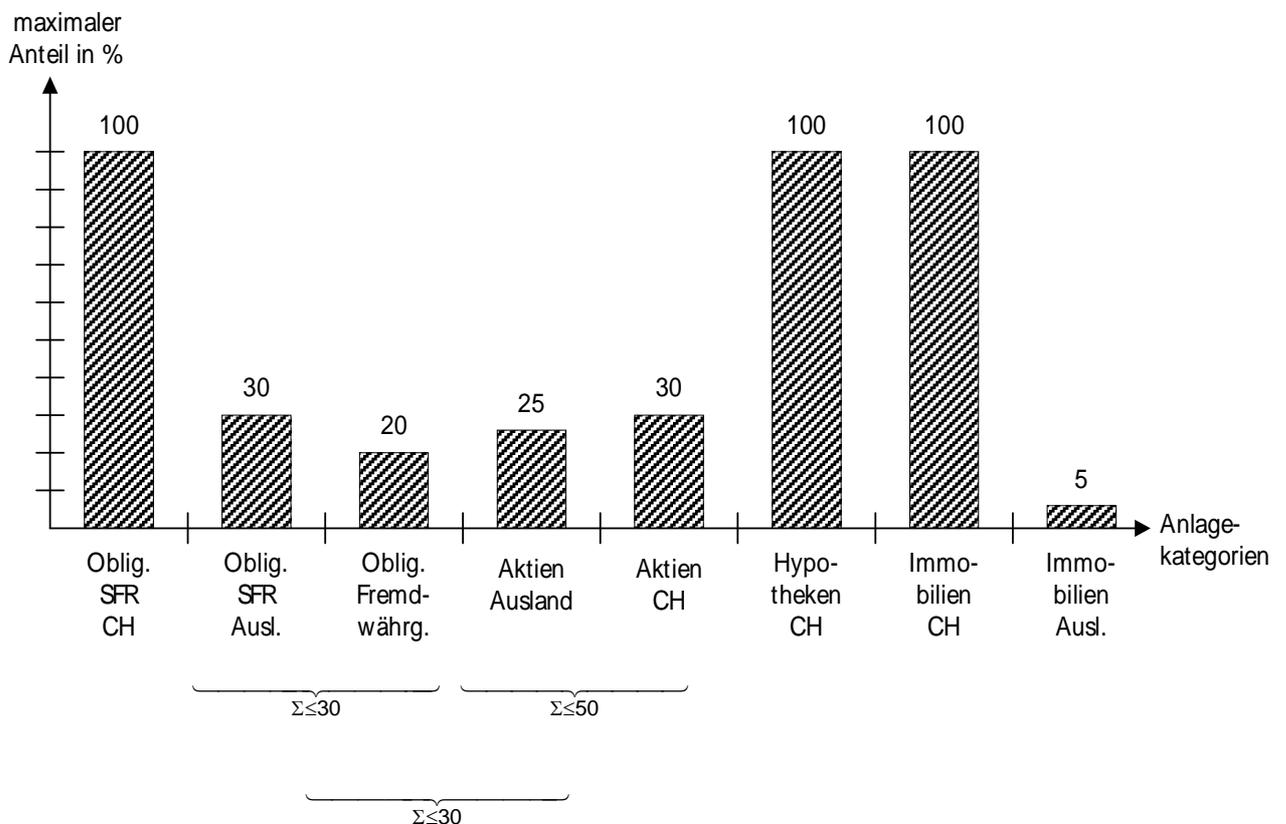
Der Garantiefonds soll sicherstellen, dass auch bei Run-offs von Versicherungsunternehmungen ausreichend Kapital mit "Eigenkapitalcharakter" vorhanden ist. Hierzu wird der Mindestgarantiefonds als absolute Grösse in Mio. CHF definiert. Man beachte dazu, dass bei einem Run-off die Solvabilitätsspanne gegen Null strebt.

Anmerkung: Der Garantiefonds und der Mindestgarantiefonds wurden in den Versicherungsgesetzen der Schweiz von 1993 und 1994 explizit erwähnt; in der neuen Version des VAG und der AVO werden sie nicht mehr erwähnt. Nach dem Sigma Heft No 4 aus 2006 der Swiss Re sind sie weiterhin Bestandteil von Solvenz I.

1.7. Regelungen für die Kapitalanlagen

1) Da in den Regeln zur Solvenz I die Risiken der Kapitalanlagen nicht explizit berücksichtigt werden, gab es und gibt es immer noch Vorschriften für die Kapitalanlagen im gebunden Vermögen, mit denen die Ansprüche der Versicherten sichergestellt werden sollen. Wie bisher müssen nur die Direktversicherer gebundene Vermögen stellen, die Rückversicherer sind davon befreit. Separate gebundene Vermögen sind z.B. für Versicherungen der beruflichen Vorsorge und die Sparanteile von Fondsgebundenen zu stellen. Bei der Auswahl der Vermögenswerte ist auf die Sicherheit, Rentabilität, Diversifikation und Liquidität zu achten.

Im Laufe der Zeit wurden die entsprechenden Anlagevorschriften immer liberaler, so dass z.B. recht hohe Aktienengagements erlaubt waren und noch sind. Bis Ende 2005 galten die nachstehenden Beschränkungen:



Diese Limiten gelten mit folgenden Änderungen immer noch für autonome Pensionskassen; der Anteil der Hypotheken Schweiz ist auf 75% gesenkt worden und der Anteil der Immobilien Schweiz auf 50%.

2) In den neuen Versionen des VAG und der AVO sind bewusst keine Begrenzungen mehr explizit angegeben. Um eine grössere Flexibilität zu erreichen, erfolgt dies in „**Anlagerichtlinien**“ des **BPV**. Im Juni 2006 wurde die erste Version einer solchen Anlagerichtlinie erlassen, die **am 1. September 2006 in Kraft** trat. Im Jahr 2008 wurde von der FINMA eine überarbeitete Version in Kraft gesetzt.

Für die wesentlichen Kapitalanlagekategorien gelten nach der Version von 2008 die folgenden **Bewertungen und Limiten, die für jedes gebundene Vermögen separat einzuhalten sind:**

Anlagekategorie	Bewertung	Limite
Bareinlage, Festgelder, Geldmarktforderungen bis 12 Monate	Nennwert, ausser Geldmarktforderung zu Marktwerten	keine
Obligationen mit festem Zinssatz	Amortized Cost Methode	keine
Obligationen mit variablem Zinssatz ohne festen Verfall	Marktwert	keine
Aktien	Marktwert	30%
Inländische Immobilien (Wohn-, Büro- und Verwaltungsbauten)	Marktwert	25% Einzelnes Objekt 5% Zusammen mit Hypotheken 35%
Inländische Hypotheken	Nennwert	25% Einzelnes Objekt 5% Zusammen mit Immobilien 35%

Die obigen Limiten entfielen in der Version von 2006, falls die Versicherungsunternehmung den SST erfüllte. Die Begründung war vermutlich, dass in dem risikobasierten SST die Risiken dieser Kapitalanlagen hinreichend erfasst, so dass bei Erfüllung des SST auf die Limiten verzichtet werden kann. In der jetzt gültigen Version von 2008 ist dieser Wegfall der Limiten bei Erfüllung der SST-Anforderungen nicht mehr enthalten. Allerdings kann eine Versicherungsunternehmung auf Antrag von diesen Limiten für Aktien Immobilien, Hypotheken und dem Währungs-Nettoexposure (siehe

unten) abweichen und unternehmungsspezifische Limiten beantragen. Die FINMA kann solche eigenen Limiten genehmigen, falls gewisse Bedingungen erfüllt sind (siehe Anlagerichtlinien Seite 20).

Im Vergleich mit den früheren Limiten gibt es doch bemerkenswerte Veränderungen.

Zusätzlich ist die

- **Nettoexposition gegenüber einem Schuldner auf 5% des gebundenen Vermögens beschränkt** (wie bisher); diese 5%-Beschränkung pro Schuldner gilt z.B. nicht für Forderungen gegen die Eidgenossenschaft sowie Kantone oder gegen Staaten mit AAA-Rating (siehe Anlagerichtlinien Seite 88).
- **Währungs-Nettoexposition bei währungsinkongruenten Anlagen auf 20% des gebundenen Vermögens beschränkt** (wie bisher); diese 20%-Beschränkung kann aufgehoben werden.

Nicht-währungskongruente Kapitalanlagen werden zum **Devisen-Mittelkurs im Zeitpunkt der Bewertung** in Schweizerfranken umgerechnet.

Für „**Alternative Anlagen**“, „**Derivate Finanzinstrumente**“ und „**Effektenleihe**“ (**Securities Lending**)“ gelten spezifische Bewertungen und Limiten, auf die wir hier nicht eingehen; wir verweisen dazu auf die entsprechenden Ausführungen in der Anlagerichtlinie. Die Limiten für diese „speziellen“ Kapitalanlagen gelten übrigens stets.

3) Einzelne Werte können im Laufe der Zeit die Eignung verlieren, dass sie dem gebundenen Vermögen weiterhin zugewiesen werden können. Solche Kapitalanlagen müssen in geeigneter Frist ersetzt werden (Beispiel: Kassenobligationen der Spar- und Leihkasse Thun).

1.8. Kritik an dem Solvenz I Konzept

1) Die Erfahrungen der Jahre 2001 und 2002 zeigten ganz deutlich, dass ein **adäquater Solvenzbegriff nicht alleine auf suffiziente Tarife, grosszügige Limiten für die Kapitalanlagen und auf eine geforderte Solvenzspanne, die sich ausschliesslich am Geschäftsvolumen orientiert, basiert werden kann.**

Vielmehr ist eine umfassende Berücksichtigung aller eingegangener Risiken unbedingt erforderlich; und zwar sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanz der Versicherungsunternehmung.

2) Die **Risiken der Kapitalanlagen** werden in Solvenz I sträflich vernachlässigt. Beispielsweise ist das Solvenz I Erfordernis für eine Lebensversicherungsunternehmung unabhängig davon, ob alle technischen Rückstellungen mit (sicheren) Staatsobligationen bedeckt sind oder zu 30% (50%) mit Aktien und 70% (50%) mit schlecht klassifizierten Obligationen. Eine solche riskante 50% zu 50% Bedeckung wäre in der Schweiz zumindest bis Ende 2005 grundsätzlich möglich gewesen; nach den neuen Anlagerichtlinien darf ab 2007 die Aktienquote maximal nur noch 30% betragen.

Ferner muss die zeitpunktbezogene statische Betrachtung durch den Übergang zu dynamischen Ansätzen ersetzt werden. Die Versicherungsunternehmung sollte während der ganzen Vertragsdauer solvent sein und nicht nur zu gewissen Zeitpunkten.

2) Die **Underwriting- und Reservierungsrisiken** werden auch nicht sinnvoll wiedergegeben. So führt z.B. für eine Lebensversicherung bei sonst gleichem Produkt eine vorsichtigeren Reservierung mit einem tieferen technischen Zinssatz auf Grund der deswegen erhöhten Rückstellungen zu einer höheren geforderten Solvabilitätsspanne. Analoges gilt z.B. für eine Nicht-Lebensversicherung bei einer vorsichtigeren Tarifierung des gleichen Risikos mit einer höheren Prämie (Bsp.: Autoversicherung der Zürich Schweiz). In beiden Fällen sinkt durch die Massnahmen offensichtlich das Risiko der Versicherungsunternehmung, dennoch steigt die geforderte Solvabilitätsspanne.

3) Diese Kritikpunkte führten das BPV dazu den **Schweizer Solvenz Test (SST)** zu entwickeln und einzuführen (siehe weiter unten). Ähnliche Entwicklungen waren in Grossbritannien und den Niederlanden zu beobachten, die allerdings mittlerweile „versandet“ sind. Innerhalb der EU läuft der entsprechende Prozess unter dem Titel Solvenz II (siehe nächstes Kapitel) sehr langsam ab.

Man beachte in diesem Zusammenhang auch die Veränderungen in Grossbritannien bezüglich der **Stellung des verantwortlichen Aktuars**. Etwas frech und überspitzt formuliert kann man fast sagen, dass die Funktion des verantwortlichen Aktuars in der Schweiz zu einem Zeitpunkt eingeführt wird, zu dem er in dem Land, in dem er „erfunden“ wurde abgeschafft wird; zumindest als Angestellter der Versicherungsunternehmung.

1.9. Unterlagen vom BPV

In diesem Abschnitt geben wir Unterlagen des BPV zur Berechnung der Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungen wieder:



Berechnung der Solvabilitätsspanne Lebensversicherer mit Sitz in der Schweiz Erläuterungen

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) muss das Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

Aus Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) geht die Methode hervor, die herangezogen wird, um die Solvabilitätsspanne zu beurteilen. In den Art. 23 bis 36 der AVO wird im Weiteren die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne geregelt. Die an die Eigenmittel anrechenbaren Elemente der verfügbaren Solvabilitätsspanne sind schliesslich in Art. 37 bis 39 aufgeführt.

Berichterstattung über die verfügbare Solvabilitätsspanne

Nach Art. 40 AVO hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. Diese Pflicht wird erfüllt, indem die entsprechenden

Excel-Tabellen gemäss den nachstehenden Erläuterungen ausgefüllt bis spätestens am 30. April 2008 dem BPV eingereicht werden.

Vorgehen bei der Erfassung der Zahlen

Die massgebenden Beträge für die Kontrollen der Höchstgrenzen werden von der geforderten Solvabilitätsspanne abgeleitet. Deshalb empfehlen wir, bei der Erfassung mit den Zahlen für die geforderte Solvabilitätsspanne (siehe 3.) zu beginnen und erst anschliessend die Werte für die verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A) mit Ausnahme der hybriden Instrumente zu erfassen. Wenn anrechenbare hybride Instrumente vorliegen ist zuerst die Kontrollrechnung (EL07Ab) durchzuführen, bevor die definitiven Beträge in die verfügbare Solvabilitätsspanne eingesetzt werden können.

2. Verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A/Ab): Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Genossenschaftskapital oder Kapital nach Art. 8 VAG

An dieser Stelle ist das Genossenschaftskapital zu erfassen oder wenn kein solches besteht, das notwendige Mindestkapital der Genossenschaft.

Weitere Elemente gemäss Art. 37 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung, die auf begründeten Antrag als Eigenmittel zugelassen werden können:

Zillmerdifferenz

Bei erstmaliger Anrechnung ist vorgängig ein begründeter Antrag einzureichen. Alle weiteren Anrechnungen können ohne vorgängigen Antrag erfolgen.

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind. Für jede Anrechnung ist ein begründeter Antrag einzureichen und eine Bestätigung der externen Revisionsstelle beizulegen, aus der hervorgeht, dass den Rückstellungen Eigenkapitalcharakter zukommt.

Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven

Hier können Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (ohne technische Rückstellungen und festverzinsliche Wertpapiere) ausgewiesen werden. Bei erstmaliger Anrechnung ist vorgängig ein begründeter Antrag einzureichen. Bei einer zweiten Anrechnung reicht es, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wird.

Hybride Instrumente

Die Anrechnung von hybriden Instrumenten als Eigenkapital ist genehmigungspflichtig. Somit muss für die Berichterstattung kein formeller Anrechnungsantrag mehr gestellt werden. Es genügt, wenn die entsprechenden Beträge gemäss unserer Genehmigung eingesetzt werden.

Nach Durchführung der entsprechenden Kontrollrechnung auf EL07Ab sind die anrechenbaren Beträge entweder unter a) mit fester oder b) ohne feste Laufzeit einzusetzen.

Bewertungsreserven auf festverzinslichen Wertpapieren

Gemäss Art. 216 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur AVO können derartige Bewertungsreserven, unter gewissen Bedingungen, längstens noch bis am 31. Dezember 2010 als Eigenmittel angerechnet werden. Anrechenbar während der Übergangsfrist ist der niedrigere Betrag aus dem Bestand der Bewertungsreserven per 31. Dezember 2005 und aus den Beständen aus den Folgebewertungen jeweils per Jahresende.

Abzüglich: Belastete Eigenmittel

In Art. 9 Abs. 1 des VAG wird statuiert, dass jedes Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen muss. Die Aufsichtsbehörde wird dazu in absehbarer Zeit entsprechende Erläuterungen publizieren. Bis es soweit ist, sind lediglich diejenigen Aktiven vom Eigenkapital in Abzug zu bringen, bei denen sich das BPV im Einzelfall bereits für eine Subtraktion entschieden hat.

Kontrolle der Höchstgrenzen

Die Kontrollrechnung zur Festlegung der Höchstgrenzen bei hybriden Instrumenten kann nur angewendet werden, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne tiefer als die verfügbare ist.

Bei der Kontrolle, ob die Hälfte der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt wird als mit Bewertungsreserven, werden die beiden Positionen 9. Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven und 11. Bewertungsreserven auf Festverzinslichen auf dem Formular EL07A zusammengezählt in die Kontrollrechnung einbezogen. Für den Fall, dass zu wenig Eigenmittel (ohne Bewertungsreserven) zur Verfügung stehen, wird in der Kontrollrechnung ein „ungenügend“ angezeigt und der Hinweis „Massnahmen sind einzuleiten“ gegeben. Können kurzfristig keine anderen Elemente beigebracht werden, die keine Bewertungsreserven darstellen, ist der Aufsicht ein Plan einzureichen, aus dem hervorgeht, wie und in welchem Zeitraum der gesetzlich geforderte Zustand wiederhergestellt werden kann.

3. Geforderte Solvabilitätsspanne

Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne auf den Formularen EL07B/C, EL07D/E, EL07F/G, EL07H, EL07I (zwei Seiten) orientiert sich insbesondere an den neuen Versicherungszweigen, die aus dem Anhang der Aufsichtsverordnung hervorgehen.

Nach wie vor ist das direkte und das indirekte Geschäft zusammen zu erfassen.

Falls die geforderte Solvabilitätsspanne auf den Formularen EL07C und EL07E tiefer liegt als in der Vorperiode sind die entsprechenden Positionen im Anhang auszufüllen.

Das Deckungskapital aus „Separate Account-Verträgen“ oder „Fonds cantonnés“ ist auf der zweiten Seite der Tabelle EL07I aufzugliedern.

4. Anhang

Der Anhang ist ausschliesslich bei einem Rückgang der geforderten Solvabilitätsspanne in den nach Art. 30 AVO vorgesehenen Fällen auszufüllen.

BPV, im Dezember 2007

Solvabilitätsspanne

Lebensversicherer mit Sitz in der Schweiz

Berechnung per 31. Dezember

2012

Name des Versicherungsunternehmens

Dieser Bericht enthält :

- I. **Verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A)**
Kontrolle der Höchstgrenzen (EL07Ab)
- II. **Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne (EL07B-H)**
- III. **Zusammenfassende Übersicht (EL07I)**
Anhang

Hieraus werden nur einige Seiten exemplarisch wiedergegeben.

0

EL07A

I. Verfügbare Solvabilitätsspanne (Rechtsgrundlage: Art. 37 AVO)

1. Einbezahltes Aktienkapital Genossenschaftskapital oder Kapital nach Art. 8 VAG	
2. Partizipationskapital	
3. Reserven (nach Ergebnisverteilung) :	
a) Organisationsfonds	
b) Emissionsagio	
c) Sonstige Kapitalreserven / Aufwertungsreserven	
d) Gesetzliche Gewinnreserven	
e) Reserven für eigene Aktien	
f) Statutarische Reserven	
g) Freiwillige Reserven	
h) Gesetzliche Reserve aus Kapitaleinlagen	
4. Gewinn- (+) oder Verlustvortrag (-) auf neue Rechnung (nach Ergebnisverteilung)	
5. Zwischentotal	0
6. Freier Teil der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung (Überschussfonds)	
<i>Auf begründeten Antrag können folgende weiteren Elemente gemäss Art. 37 Abs. 2 AVO als Eigenmittel zugelassen werden:</i>	
7. Zillmerdifferenz	
8. Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind	
9. Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere)	0
10. Hybride Instrumente (Bitte zuerst die Kontrollrechnung auf EL07Ab durchführen)	
a) mit fester Laufzeit	
b) ohne feste Laufzeit	
11. Zwischentotal	0

Besondere Fälle nach Art. 38 AVO:

12.	Abzug der Differenz für die Schadenversicherung bzw. die Schadenrückversicherung	
13.	abzüglich :	
a)	Immaterielle Vermögenswerte	
b)	Eigene Aktien im unmittelbarem Besitz, die auf eigenes Risiko gehalten werden	
c)	Vorgesehene Kapitalrückzahlungen	
d)	Belastete Eigenmittel gemäss Art. 9 Abs. 1 VAG	
14.	Verfügbare Solvabilitätsspanne	0

EL07Ab

Kontrolle der Höchstgrenzen

**1. Beschränkungen für die Anrechnung von hybriden Instrumenten
(Rechtsgrundlage Art. 39 Abs. 2 AVO)**

Hybride Instrumente mit fester

a) Laufzeit

sind anrechenbar bis zu einer Höchstgrenze von 25 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne

Massgebender Betrag=	0
25%=	0

	OK	Grenze überschritten
Einzusetzender Betrag	X	

Im Feld C119 soll der maximal anrechenbare Betrag für hybride Instrumente mit fester Laufzeit bestimmt werden. Wir bitten Sie, den Betrag auf C119 solange anzupassen, bis auf D119 ein OK erscheint. Eine Reduktion der Anrechnung um jährlich 20 % des ursprünglichen Nominalwertes in den letzten fünf Jahren der Laufzeit ist zu berücksichtigen. Der anrechenbare Betrag wird auf das Feld C135 übertragen.

b) Hybride Instrumente ohne feste Laufzeit: Hybride Instrumente können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des jeweils niedrigeren Betrags der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden

Massgebender Betrag=	0
50%=	0

Übertrag von C119	0		
Einzusetzender Betrag		OK	Grenze überschritten
	0	X	

Wir bitten Sie, den Betrag auf C136 solange anzupassen, bis auf D137 ein OK erscheint. Anschliessend sind die entsprechenden Beträge in die Felder E86 und E87 zu übertragen.

2. **Mindestens 50% der geforderten Solvabilitätsspanne müssen mit anderen Eigenmitteln gedeckt werden als mit Bewertungsreserven (Rechtsgrundlage Art. 37 Abs. 2 Bst. c)**

50% der geforderten Solvabilitätsspanne

0

Eigenmittel ohne Bewertungsreserven
(nach obiger Anpassung)

	OK	ungenügend
0	X	

0

EL07B

II. Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne

Unfallversicherung (Versicherungszweig A4) und Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nicht nach Art der Lebensversicherungsbetrieben wird sowie die Invaliditätsversicherung (Rechtsgrundlagen: Art. 27-30 AVO)

**Erstes Ergebnis
Prämienindex**

1.	Gebuchte oder verdiente Bruttoprämien 1) einschliesslich Nebeneinnahmen und Prämien für das in Rückdeckung übernommene Geschäft		
2.	Aufteilung des Totals auf		
a)	Stufe 1	0 x 0.18	0
b)	Stufe 2	0 x 0.16	0
c)	Total		0

3. Anteil für eigene Rechnung an den Schäden in den drei letzten Geschäftsjahren

Erstes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren

a)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene Rechnung		
b)	Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung		
c)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag		
d)	Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag		

Zweites Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren

a)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene Rechnung		
b)	Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung		
c)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag		
d)	Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag		

Drittes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren (=Berichtsjahr)

a)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Betrag für eigene Rechnung		
b)	Veränderung der Schadenrückstellung, Betrag für eigene Rechnung		
c)	Zahlungen für Versicherungsfälle, Bruttobetrag		
d)	Veränderung der Schadenrückstellung, Bruttobetrag		

e) Quotient = (a+b) : (c+d) 100.00%
aber mindestens 50.00%

4. **Erstes Ergebnis = Total 2.c) x Quotient** **0**

1) Der jeweils höhere Betrag

0

EL07C

**Zweites Ergebnis
Schadenindex**

1. Zahlungen für Versicherungsfälle einschliesslich Zahlungen im übernommenen Geschäft während der Bezugsperiode, Bruttobetrag

- a) erstes Geschäftsjahr der Bezugsperiode mit 3 Geschäftsjahren
b) zweites Geschäftsjahr
drittes Geschäftsjahr
c) (=Berichtsjahr)

Total 1.

2. Bruttobetrag der Rückstellung für schwebende Schäden (direktes und übernommenes Geschäft) am Ende der Bezugsperiode

3. Bruttobetrag der Rückstellung für schwebende Schäden (direktes und übernommenes Geschäft) am Beginn der Bezugsperiode

4. Total der Bruttoschäden während der Bezugsperiode
Total = 1. + 2. - 3.

5. Jahresmittel

6. Aufteilung des Jahresmittels auf

- a) Stufe 1
b) Stufe 2
c) **Total**

0 x 0.26

0 x 0.23

7. **Zweites Ergebnis = Total 6.c) x
Quotient**

8. **Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne**
(das höhere der beiden
Ergebnisse)

9. Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahres

10. Quotient der Bruttorekstellung (Übertrag aus der Tabelle "Anhang")

11. Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahres (angepasst)

12. **Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des
Berichtsjahres**

0

EL07I

III. Zusammenfassende Übersicht

Zusammenzug der geforderten Solvabilitätsspannen

	0
1. Unfallversicherung (Versicherungszweig A4) und Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben wird sowie die Invaliditätsversicherung	
2. Krankenversicherung (Versicherungszweig A5), welche nach Art der Lebensversicherung betrieben wird	0
3. Lebensversicherung Versicherungszweige A1 und A3	0
4. Lebensversicherung Versicherungszweige A2, A6 und A7	0
5. Geforderte Solvabilitätsspanne für den ganzen Geschäftsbetrieb	0
6. Verfügbare Solvabilitätsspanne	0
7. Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	0
8. Verfügbare Solvabilitätsspanne in % der geforderten Solvabilitätsspanne	0

Ansprechpartner für Rückfragen

Ort, Datum:	Gewinnverwendung definitiv?
	<input type="checkbox"/> Wahr <input checked="" type="checkbox"/> FALSCH
Name des Verantwortlichen Mitarbeiters:	E-Mail:
Funktion:	Telefon:

EL07F

Geforderte Solvabilitätsspanne für die Lebensversicherung (Versicherungszweige A1 und A3)

Erstes Ergebnis (Rechtsgrundlage: Art. 24 AVO)

A. Aufgliederung einzelner mathematischer Rückstellungen am Bilanzstichtag

Rubriken (a)	Deckungskapital (b)	Prämien- überträge (c)	Bruttobetrag (d)	Betrag für eigene Rechnung (e)	Quotient (f)
1. Direktes Schweizergeschäft			0		
2. Direktes Auslandgeschäft			0		
3. Indirektes Geschäft			0		
4. Gesamttotal direktes + indirektes Geschäft	0	0	0	0	100.00%

(Min.= 85%)

B. Ermittlung des ersten Ergebnisses

4% von 4d x 4f 0

EL07G

Geforderte Solvabilitätsspanne für die Lebensversicherung (Versicherungszweige A1 und A3)

Zweites Ergebnis (Rechtsgrundlage: Art. 24 AVO)

A. Aufgliederung der Risikosumme am Bilanzstichtag

Rubriken (a)	Risikokapital brutto (b)	Betrag für eigene Rechnung (c)	Quotient (d)	
1. Direktes und indirektes Gesamtgeschäft				
davon Risikokapital				
2. von Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu 3 Jahren			100.00%	(Min.= 50%)
3. von Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über 3 bis zu 5 Jahren			100.00%	(Min.= 50%)
4. der übrigen Versicherungen			100.00%	(Min.= 50%)

B. Ermittlung des zweiten Ergebnisses

(0.1% von 2b x 2d) + (0.15% von 3b x 3d) + (0.3% von 4b x 4d) 0

C. Ermittlung der Solvabilitätsspanne

1. Ergebnis + 2. Ergebnis 0

EL07H

Geforderte Solvabilitätsspanne für anteilgebundene Lebensversicherungen (Versicherungszweig A2) Kapitalisations- und Tontinengeschäfte (Versicherungszweige A6 und A7) Rechtsgrundlage : Art. 25 AVO

A. Basisgrößen der Berechnung zum Bilanzstichtag (direktes und indirektes Geschäft)

Rubriken (a)	Bruttobetrag (b)	Betrag für eigene Rechnung (c)	Quotient (d)
1. Deckungskapital von Versicherungen, bei denen der Versicherer ein Anlagerisiko trägt			100.00% (Min.=85%)
2. Deckungskapital von Versicherungen mit Gesamtlaufzeit über 5 Jahren, bei denen der Versicherer kein Anlagerisiko trägt			100.00% (Min.=85%)
3. Nettoverwaltungskosten für diese Geschäfte im letzten Geschäftsjahr, sofern die Versicherungseinrichtung kein Anlagerisiko trägt und die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren festgelegt wird			
4. Risikokapital der anteilgebundenen Lebensversicherungen			100.00% (Min.=50%)

B. Ermittlung des ersten und zweiten Ergebnisses

Erstes Ergebnis : (4% von 1b x 1d) + (1% von 2b x 2d) + (25% von 3c)	0
Zweites Ergebnis : (0.3% von 4b) x 4d	0

C. Ermittlung der geforderten Solvabilitätsspanne für die anteilgebundene Lebensversicherung

1. Ergebnis + 2. Ergebnis	0
---------------------------	----------

EL07H

Fortsetzung

D.	Aufgliederung der Positionen 1b und 2b	Bruttobetrag
	In den Positionen 1b und 2b eingeschlossenes Deckungskapital für über "Separate Account-Verträge" oder "Fonds cantonnés" abgewickeltes Kollektivlebensversicherungsgeschäft ¹	
	In den Positionen 1b und 2 b eingeschlossenes Deckungskapital für anteilgebundenes Schweizergeschäft	
	In den Positionen 1b und 2b eingeschlossenes Deckungskapital für anteilgebundenes Auslandgeschäft	0
	Zwischentotal	0
	Abzüglich Deckungskapital von Versicherungen mit Gesamtlaufzeit unter 5 Jahren, bei denen der Versicherer kein Anlagerisiko trägt	
	Total (muss mit der Summe der Positionen 1b und 2b übereinstimmen)	0

¹ Auf Antrag mit Nachweisen durch das Versicherungsunternehmen und mit Zustimmung des BPV

2. SOLVENZ II (Konzept)

1) Bitte laden Sie für diesen und weitere Abschnitte dieses Kapitels das Sigma Heft No 4 aus 2006 der Swiss Re mit dem Titel „Solvency II: an integrated risk approach for European insurers“ herunter. Für diesen Abschnitt sind die Seiten 7 bis 19 relevant.

Sie finden dieses Sigma Heft unter:

www.swissre.com/sigma; sigma archive

Im Folgenden geben wir einige Ergänzungen zu diesen Ausführungen.

2) Zu den Zeitplänen zur Einführung von Solvenz II:

Im Sigma-Heft wird der **Stand 2006** wiedergegeben, nach dem Solvenz II in 2010 eingeführt werden sollte.

Die nachstehende Abbildung gibt den **Stand Februar 2012** wieder:

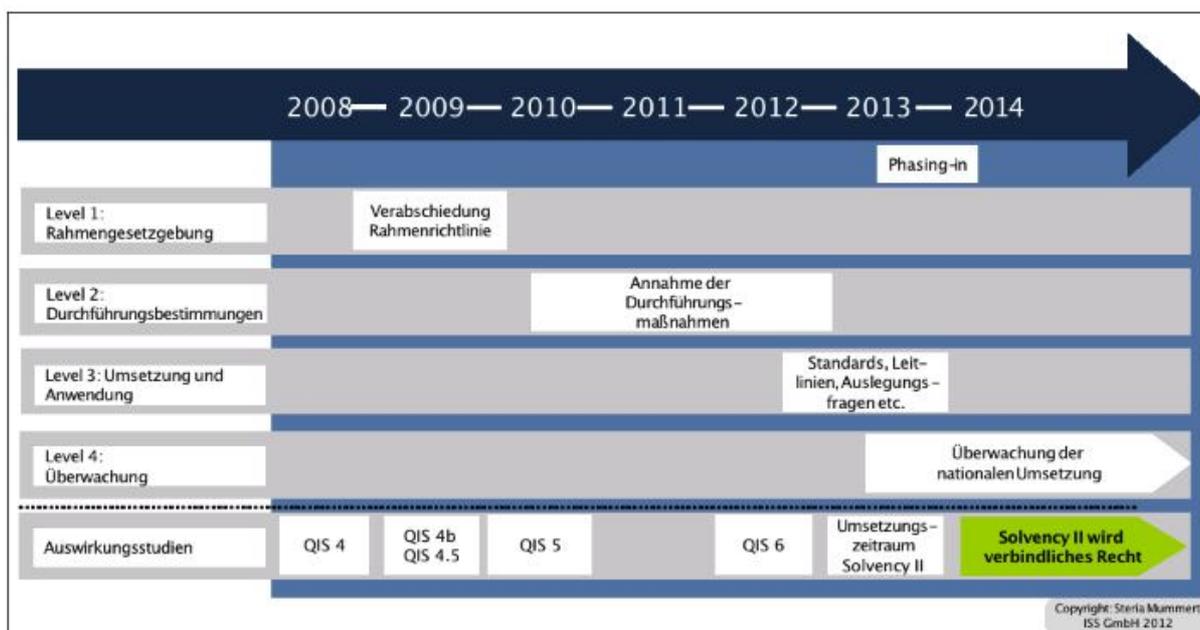
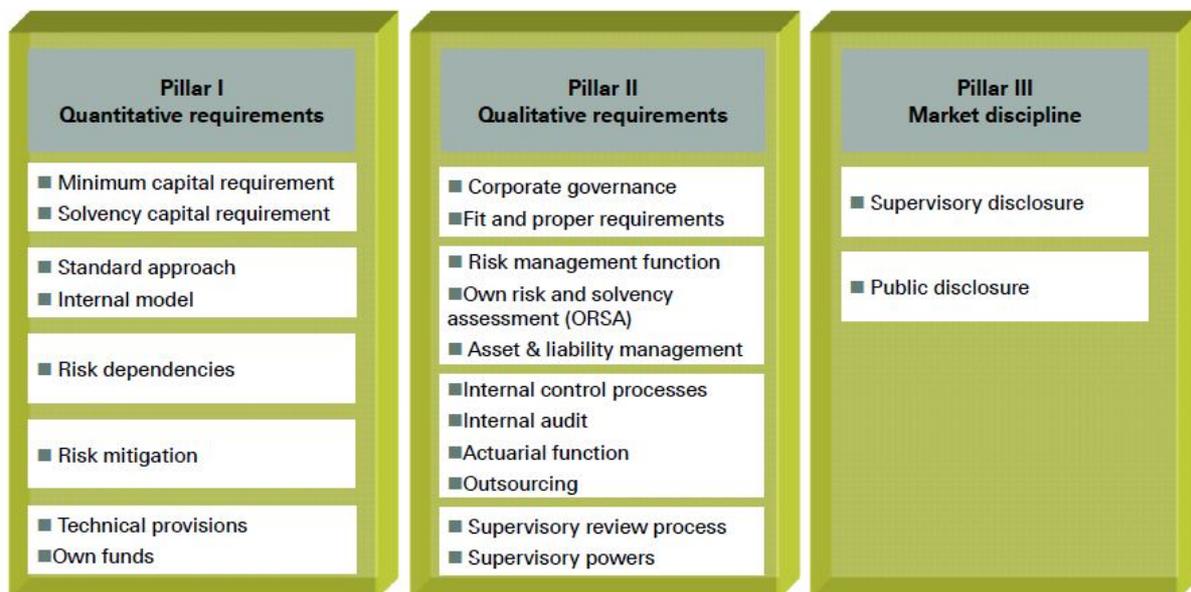


Abbildung: Zeitplan Solvency II (Stand Feb. 2012)

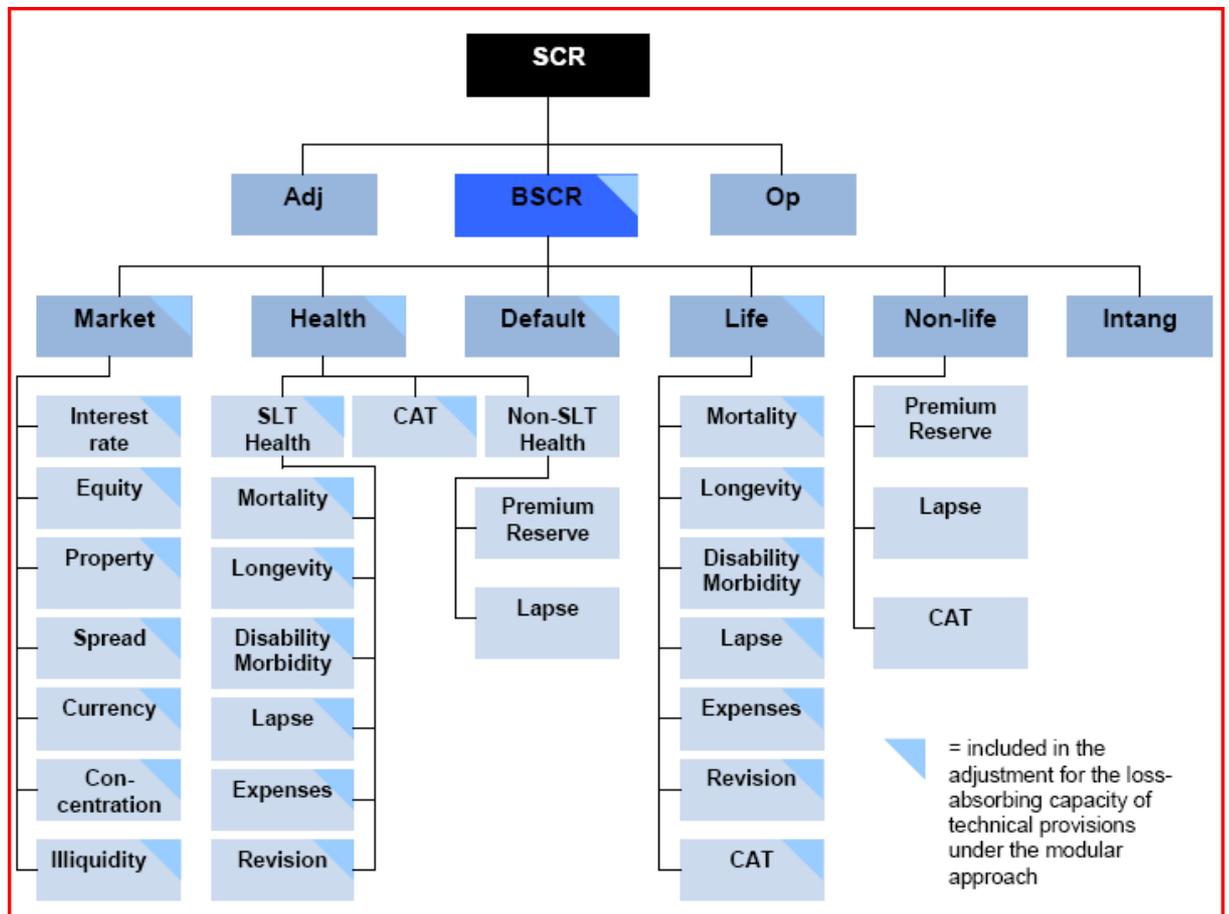
Anfang des Jahres 2013 äussert die Bafin-Direktorin die Vermutung, dass der Start von Solvenz II erst ab 2017 realistisch sei.

Seit einiger Zeit gibt es Hinweise, dass **Solvenz II eventuell in Etappen** eingeführt werden soll (vgl. hierzu NZZ vom 1. 12. 2012 und Äusserungen vom Direktor der EIOPA). Eine Option in diesem Zusammenhang ergibt sich eventuell aus den Ergebnissen des "Long-Term-Guarantee-Assessments" (LTGA), das Anfang 2013 stattfindet. Probleme bereiten insbesondere traditionelle Lebensversicherungsprodukte mit langfristigen Zinsgarantien. Die NZZ schreibt am 1. 12. 2012 dazu: "Sie (die Lebensversicherer) müssen schon seit einiger Zeit Zins-Zusatzreserven bilden. Wie sollen nun in der extremen Niedrigzinslandschaft langfristige Verbindlichkeiten erfüllt werden können, wenn sie marktnah - somit mit niedrigem Diskontierungssatz - bewertet werden müssen? ... Die Rede war von einer stufenmässigen Annäherung an die Zinsstrukturkurve, was weniger fachtechnisch formuliert als Taktik bezeichnet werden kann, die Wahrheit scheinbarweise anzuerkennen." (vgl. auch weiter oben). (Quelle hierzu neben der NZZ www.solvency-ii-kompakt.de)

3) Aus einem Kurs der Swiss Re aus dem Jahr 2010 ist die folgende Darstellung der drei Säulen von Solvenz II:



4) In den Technical Specifications von QIS 5 wird die **Bestimmung des Solvency Capital Requirements (SCR) nach dem Standardmodell** wie folgt veranschaulicht:



5) Zur Bewertung langfristiger Garantien hat die DAV im März 2012 ein Positionspapier herausgegeben. Die Intention wird sehr gut durch den abschliessenden Abschnitt wiedergegeben, der lautet:

"Insgesamt ist es nach Auffassung der DAV wichtig, einen Mark-to-Market-Ansatz anzuwenden, wenn es tiefe, liquide und transparente Märkte gibt, und einen stabilen Mark-to-Model-Ansatz zu verfolgen, wenn dies nicht der Fall ist. Dieses Vorgehen ist markt-konsistent und hilft dabei, künstliche Volatilität der Solvabilitätskennzahlen zu vermeiden. Zudem reduziert es prozyklisches Managementverhalten und verbessert damit die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes."

Die folgenden drei Punkte werden darin explizit angesprochen:

- **Extrapolation der Zinsstrukturkurve;** hierzu wird vorgeschlagen, für den Euro die Zinsextrapolation im Jahr 20 zu beginnen und nach weiteren 10 Jahren die Ultimate Forward Rate zu erreichen.
- **Antizyklische Prämie (Counter-Cyclical Premium, CCP);** wesentliche Aussagen hierzu sind:
"Bei den Turbulenzen an den Kapitalmärkten in der Vergangenheit hat die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA festgestellt, dass das zyklische Verhalten der Anleger erhebliche Risiken birgt. Insbesondere wenn im Bereich der Lebensversicherung langfristige Geschäftsmodelle vorhanden sind, kann ein prozyklisches Anlageverhalten bei extremen Ereignissen zu einer zusätzlichen Risikoexponierung für die Kunden führen, weil es zu erheblichen Einbußen in der Risikotragfähigkeit des Unternehmens kommen kann.

Bei extremen Marktturbulenzen können die Kurse der Vermögenswerte erheblich von den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Fundamentaldaten abweichen. Stattdessen spiegeln sie die gestiegene Risikoaversion und Unsicherheit der Anleger wider.

Eine aufsichtsrechtliche Lösung muss die reale Wirtschaft widerspiegeln und sollte keine Panik an den Märkten fördern. Folglich muss die kurzfristige Diskrepanz zwischen der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen bereinigt werden.

Deshalb wurde das Konzept einer antizyklischen Prämie (CCP) vorgestellt, um bestimmten übermäßig verzerrten Marktbedingungen entgegenzuwirken, wie sie z.B. im Laufe des Krisenjahrs 2008 und in den folgenden Jahren auf den Rentenmärkten zu beobachten waren. Damals kam es zu so großen Kursverzerrungen, dass Berechnungen ohne eine CCP als ergänzende und unterstützende Komponente zu prozyklischem Verhalten und zu einer weiteren Verschärfung der Marktverzerrung geführt hätten. In der Folge würden sich die Unternehmen – ohne Vorliegen eines realwirtschaftlichen Grunds – veranlasst sehen, zusätzliches Solvabilitätskapital bereitzustellen.

Bei Marktverzerrungen dient die CCP folglich dazu, die Zinssätze so anzupassen, dass diese Verzerrungen ausgeglichen oder zumindest abgemildert werden."

- **Matching Prämie (Matching Premium, MP);** wesentliche Aussagen hierzu sind:

"In der Praxis sind langfristige Garantien normalerweise mit einem diversifizierten Portfolio langfristiger Vermögenswerte unterlegt. Da diese Vermögenswerte relativ illiquide sind, liegt ihre Rendite über dem aus Zins-Swap-Quotierungen abgeleiteten risikolosen Zinssatz. Das MP-Konzept zielt darauf ab, die Bewertungsdiskrepanz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu eliminieren, die entstehen würde, wenn die Verbindlichkeiten-Cashflows mit dem normalen risikolosen Zinssatz abgezinst würden.

Eine MP sollte in Situationen angewendet werden, in denen der feststellbare Spread festverzinslicher Anlagen eine Liquiditätsprämie enthält, die den Anleger für das Risiko entschädigt, dass er den entsprechenden Wert der künftigen Cashflows der Vermögenswerte (bereinigt um Verluste aufgrund des Adressenausfallrisikos) nicht bekommen kann, wenn er sie vor Endfälligkeit verkauft. Wenn solche Vermögenswerte von ausreichender Kreditqualität sind und bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind die künftigen Zahlungen (bereinigt um Verluste aufgrund des Adressenausfallrisikos) für das Versicherungsunternehmen als risikolos einzustufen. Dies sollte bei der Bewertung sowohl der Vermögenswerte als auch der entsprechenden Verbindlichkeiten berücksichtigt werden. Folglich ist es korrekt, die MP bis zur Endfälligkeit der entsprechenden Vermögenswerte anzusetzen.

Bei der Bewertung von Vermögenswerten wird dieser Spread im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berücksichtigt. Dies führt zu (impliziten) Abzinsungssätzen, die über dem risikolosen Zinssatz liegen."

Beachte hierzu auch das Gespräch mit dem Chef der Munich Re in der NZZ vom 22. Dezember 2012; z.B.

- "Es sei derzeit unklar, welche Veränderungen die neuen regulatorischen Vorschriften nach "Solvency II" noch brächten, denn nach wie vor sei nicht absehbar, inwiefern Marktschwankungen unter dem neuen Regelwerk geglättet werden dürften. ... Bei einem marktkonsistenten Ansatz müssten die Versicherer das Vertrauen haben, dass die Aufsicht gewisse Ausschläge zu Stichtagen toleriere. als Beispiel nennt er die Renditen deutscher und italienischer Staatsanleihen während der Staatsschuldenkrise. Mit grosser Wahrscheinlichkeit sei es so, dass in akuten Stress-

phasen die ersten zu tief und die zweiten zu hoch seien. Werde einst beschlossen, dass unter "Solvency II" immer alles markt-konform ausgewiesen werden müsse, müsste die Aufsicht bereit sein, solche Übertreibungen und deren Auswirkungen auf die Solvenzbilanz der Versicherungen vorübergehend auszu-blenden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werde "Solvency II" aber so ausgelegt, dass Ausschläge schon im Regelwerk geglättet werden dürften, doch die Diskussion sei da noch im Gang."

Beachte hierzu auch das Interview mit dem Gründer der AXA in der NZZ am Sonntag vom 8. Januar 2012 mit dem bezeichnenden Titel: "Die Märkte haben eben nicht immer recht".

6) In dem Issues Paper der CEIOPS **Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)** werden folgende Definition und Prinzipien angegeben:

Definition and aim of the ORSA

8. The Framework Directive Proposal, in Article 44, describes the own risk and solvency assessment as a tool of the risk management system that requires (re)insurance undertakings to properly assess their own short and long term risks and the amount of own funds necessary to cover them. At the same time the ORSA represents an important source of information for the supervisory authorities, and the undertakings are obliged to describe the process they have undertaken to satisfy the ORSA requirements through the regulatory reporting requirements.

9. Consequently, the ORSA can be defined as the entirety of the processes and procedures employed to identify, assess, monitor, manage, and report the short and long term risks a (re)insurance undertaking faces or may face and to determine the own funds necessary to ensure that the undertaking's overall solvency needs are met at all times.

10. The ORSA aims at enhancing awareness of the interrelationships between the risks an undertaking is currently exposed to, or may face in the long term, and the internal capital needs that follow from this risk exposure, whether an undertaking uses the standard formula or an internal model to calculate the SCR. The administrative or management body should understand and assess the risks which the undertaking is exposed to and determine the level of own funds appropriate to its risk and internal control environment.

Principles

55. The undertaking should have regard to the following principles when conducting its ORSA:

A. The ORSA is the responsibility of the undertaking and should be regularly reviewed and approved by the undertaking's administrative or management body.

B. The ORSA should encompass all material risks that may have an impact on the undertaking's ability to meet its obligations under insurance contracts.

C. The ORSA should be based on adequate measurement and assessment processes and form an integral part of the management process and decision making framework of the undertaking.

D. The ORSA should be forward-looking, taking into account the undertaking's business plans and projections.

E. The ORSA process and outcome should be appropriately evidenced and internally documented as well as independently assessed.

7) In der neuen Version des VAG bzw. der AVO wird dem Risk Management besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

In Art. 96 der AVO werden die **Ziele des Risikomanagements** dahingehend konkretisiert, dass dadurch

a) alle Risikopotenziale frühzeitig erkannt und beurteilt werden

b) frühzeitig Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden

Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

a) die Festlegung und regelmässige Überprüfung der Strategien und Massnahmen hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch die Leitungsgremien

b) eine Absicherungspolitik, welche die Auswirkungen der Geschäftsstrategie Rechnung trägt und eine angemessene

Kapitalausstattung beinhaltet

c) geeignete Verfahren, die sicherstellen dass die Risikoüberwachung in die Geschäftsorganisation integriert sind

d) Identifikation, Überwachung und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken

e) ein internes Berichtssystem zur Ermittlung, Beurteilung und Kontrolle der Risiken und Risikokonzentrationen wie auch der damit verbundenen Geschäftsprozesse

Es sind entsprechende, stets aktualisierte Dokumente zu erstellen.

8) Solvenz II wird zu einer erheblichen **Steigerung der Berichterstattung** führen. Künftig sind zwei Berichte und viel Formulare zu erstellen.

Jährlich ist ein **Aufsichtsbericht (Report to Supervisors, RTS)** zu erstellen und drei bis vier Monate nach Abschluss des Geschäftesjahres an die nationale Aufsichtsbehörde einzureichen. Er ist wesentliche Grundlage für die Kommunikation mit der Behörde und Basis für spätere Prüfungen. In diesem jährlichen Bericht ist - wie es heißt zur Vereinfachung - nur über die "wesentlichen Änderungen" zu berichten. Alle fünf Jahre ist ein ausführlicher Aufsichtsbericht zu erstellen. Man geht allerdings davon aus, dass schon der jährliche Bericht sehr umfangreich sein wird, da vermutlich doch über die meisten Punkte zu berichten sein wird.

Zusätzlich ist jährlich der **Bericht zur Solvenz- und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR)** zu erstellen; Adressat ist hier die Öffentlichkeit, d.h. zum Beispiel Rating-Agenturen, Investoren, Versicherungsnehmer und die Aufsichtsbehörden; durch Letztere soll die Konsistenz der beiden Berichte sichergestellt werden.

Für beide Berichte wird die folgende Grundstruktur von CEIOPS vorgegeben:

- 0 Executive Summary
- A Angaben zum Geschäft und zur Performance
- B Angaben zum Governance System
- C Angaben zum Risikomanagement
- D Aufsichtsbilanz (Solvency II-Bilanz)

- E Angaben zu den Eigenmitteln und den Kapitalanforderungen (z.B. Solvenzkapitalanforderung)

Der Aufsichtsbericht wird wesentlich detaillierter sein als der Bericht für die Öffentlichkeit.

Zusätzlich ist eine Vielzahl von Formularen mit quantitativen Angaben teils jährlich, teils vierteljährlich an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Man befürchtet, dass der Reportingaufwand geradezu explodiert.

Bezüglich der **Bereitstellung der entsprechenden Daten** verweisen wir auf einen Artikel in der NZZ vom 15. Februar 2012. Hier wird von einer Studie von Blackrock, einem der grössten Investoren, berichtet, dass ungefähr 90% der 223 befragten Versicherer, die rund 60% des Marktes abdecken, "sehr besorgt" oder "ziemlich besorgt" sind, die von der Aufsicht geforderten Daten in ausreichender Qualität, Authentizität, Vollständigkeit und Schnelligkeit bereithalten zu können. Obschon sich die Versicherer im Reporting ("Pfeiler 3" von Solvency II) keinesfalls genügend gerüstet sähen, würde ausgerechnet dort am wenigsten investiert, um à jour zu sein."

9) Eigentlich sollte in Solvenz II für alle drei Säulen das Proportionalitätsprinzip gelten. In der entsprechenden Rahmenrichtlinie des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 heisst es dazu unter anderem:

„Diese Richtlinie sollte kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nicht übermässig belasten. Eines der Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels ist die ordnungsgemässe Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Dieser Grundsatz sollte sowohl für die Anforderungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten.“

„Vor allem sollte diese Richtlinie Versicherungsunternehmen, die auf bestimmte Versicherungsarten spezialisiert sind oder Dienste für bestimmte Kundensegmente anbieten, nicht übermässig belasten und anerkennen, dass sich diese Art der Spezialisierung als wertvolles Instrument für ein effizientes und wirksames Risikomanagement erweisen kann.“

"Zur Erreichung dieses Ziels und zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Unternehmen ausdrücklich

zu gestatten, ihre eigenen Daten zur Kalibrierung der Parameter in den versicherungstechnischen Risikomodulen der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu verwenden.“

„Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und es unangemessen wäre, von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Anwendung einer Standardberechnung zu fordern.“

(D. Pfeifer: Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht und des GDV; Uni Oldenburg)

10) Zur Prozyklizität geben wir aus dem Sigma-Heft 3/2010 (Seiten 18 und 19) der Swiss Re folgende Ausführungen wieder:

Prozyklizität der Risikokapitalanforderungen

Die Finanzkrise hat das Problem der Prozyklizität von regulatorischen Kapitalanforderungen, welche auf Marktwerten basieren, verdeutlicht. In Zeiten von fallenden Preisen von Vermögenswerten kann sich eine Abwärtsspirale bilden, da einige Unternehmen angesichts der Abnahme ihres verfügbaren Kapitals versuchen, ihre risikobehafteten Vermögenswerte abzustossen, wodurch die Preise noch weiter sinken. Im Gegensatz zum verfügbaren Kapital könnte sich der Kapitalbedarf sogar noch erhöhen, wenn beispielsweise die Ausfallwahrscheinlichkeit zunimmt und die Ratings herabgestuft werden, was den Verkaufsdruck auf risikobehafteten Vermögenswerten weiter erhöhen könnte.¹² Diese Verkäufe von Vermögenswerten erhöhen den Abwärtsdruck auf deren Preise. Dieser unerwünschte Aspekt der risikobasierten Kapitalanforderungen sollte möglichst abgemildert werden.

¹² Selbst wenn sich die Kapitalanforderungen nicht erhöhen, werden sie sich sicherlich weniger stark verringern als das verfügbare Kapital. Damit verschlechtert sich die Solvabilität des Unternehmens.

Unter Solvency II könnten die Minderungsmaßnahmen entweder in der Säule 1 formalisiert oder in der Säule 2 dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen werden. Auch eine Kombination dieser beiden Lösungen ist möglich. Bei einem formalisierten Ansatz könnten zum Beispiel bei der Berechnung des Kapitalbedarfs die Ausfallwahrscheinlichkeiten über den gesamten Zyklus geglättet werden. Eine andere Möglichkeit wäre die direkte Anpassung des Kapitalbedarfs etwa auf Basis des Wachstums des Bruttoinlandsprodukts. So könnten in starken Konjunkturphasen Kapitalpuffer gebildet werden.

Zwei Vorschläge, die derzeit im Rahmen von Solvency II erörtert werden, sind eine Anpassung des Stressszenarios, das bei der Bestimmung der Kapitalerfordernisse für Aktien zugrunde gelegt wird, und die Einführung einer Illiquiditätsrisikoprämie. Die endgültigen Spezifikationen der QIS5 schlagen eine Abschwächung des Downside-Stressszenarios für Aktien von Minus 39% auf Minus 30% in Stresszeiten vor. Es ist jedoch noch unklar, wie «Stresszeiten» definiert werden. Analog wäre das Aktienstressszenario in Zeiten einer Hausse verschärft. Dieser Ansatz wird häufig kritisiert, da er von dem Prinzip des 99,5%-Value-at-Risk-Ansatzes abweicht, das dem gesamten Solvency-II-Regelwerk zugrunde liegt. Die vorgeschlagene Illiquiditätsprämie würde ebenfalls in Stresszeiten angewandt bzw. erhöht werden. Zu diesem Zeitpunkt ist es noch ungewiss, ob die Berechnung und Anwendung der Illiquiditätsprämie völlig objektiv sein wird und auf beobachtbaren Marktwerten beruht, oder ob die Aufsichtsbehörden über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen werden. Beide Ansätze werden in der QIS5 getestet.

Prozyklizität der Rechnungslegungsstandards

Die schwerwiegende Wirtschaftskrise, die zu einem deutlichen Wertverlust fast aller Anlageklassen führte, rückte das Thema der Prozyklizität einiger Rechnungslegungspraktiken in den Mittelpunkt. Insbesondere könnte sich durch die Rechnungslegung auf der Grundlage des Fair-Value-Prinzips die Volatilität der Bilanz erhöhen, indem sich bei einem Rückgang der Vermögenswerte auch der Unternehmenswert verringert. Dadurch würde sich bei einer Aktiengesellschaft der Aktienwert reduzieren und möglicherweise eine weitere Abschreibungsrunde in den Unternehmensbilanzen auslösen – eine prozyklische Reaktion.

Sowohl US GAAP als auch IFRS¹³ wenden für verschiedene Arten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unterschiedliche Bewertungsmethoden an. Ein Kriterium zur Bestimmung der Bewertungsmethode ist die geplante Haltefrist (Halteabsicht) für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit. Derivate werden immer zum Fair Value bewertet, während Anlagen in Anleihen und börsennotierten Aktien in die Kategorien «zu Handelszwecken gehalten», «jederzeit veräußerbar» oder «bis zur Endfälligkeit gehalten» (nur bei Anleihen) eingeteilt werden. Die Vermögenswerte der Kategorien «zu Handelszwecken gehalten» oder «jederzeit veräußerbar» werden in der Bilanz zum Fair Value erfasst. Die Anlagen der Kategorie «bis zur Endfälligkeit gehalten» (HTM, Held to Maturity) werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.^{14 15}

Unternehmen, einschliesslich der Versicherer, klassifizieren die meisten Vermögenswerte vorzugsweise als «jederzeit veräusserbar» (Available for Sale), da ihnen diese Kategorie gegenüber der Klassifizierung als HTM eine grössere Flexibilität bietet, falls die Vermögenswerte unter unvorhergesehenen Umständen verkauft werden müssten. Daher werden die meisten Kapitalanlagen in der Bilanz zum Fair Value erfasst.

Um das Problem der Prozyklizität des Fair Value Accounting abzumildern, wurden einige Anpassungen vorgeschlagen:

- Strukturierung der Rechnungslegungsvorschriften, sodass die Bildung von Kapitalpuffern während der Boomphasen begünstigt oder zumindest nicht bestraft wird.
- Anwendung des Fair-Value-Prinzips auf beiden Seiten der Bilanz, damit die Verbindlichkeiten zum Fair Value abnehmen, wenn sich der Kreditspread eines Unternehmens ausweitet. Dies beinhaltet zwar ein Moral Hazard Risiko, wäre jedoch ein Mechanismus zur Dämpfung des prozyklischen Effekts von Schocks.
- Einräumung von Erleichterungen im Rahmen des Fair Value Accounting für künftige Rückstellungen (Kapitalzuschuss in einen Rückstellungsfonds) von Unternehmen mit steigendem Ausfallrisiko.

¹³ Dabei bleiben die Änderungen in IFRS 9, die von der EU noch nicht ratifiziert wurden, unberücksichtigt.

¹⁴ HTM sind nicht derivative Wertpapiere mit fester Restlaufzeit und Cashflow-Zahlungen, die das Unternehmen bis zur Fälligkeit halten möchte. Sie umfassen unter anderem Kredite, Anleihen oder Schuldtitel.

¹⁵ Mit wenigen Ausnahmen können gemäss der Fair-Value-Option fast alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Fair Value bewertet werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen Artikel in der NZZ vom 29. Dezember 2012, in dem auf seine Studie verwiesen wird, nach der Regulierung Banken Krisen verstärken sollen. Auf zwei Beispiele sei explizit verwiesen:

- "Allerdings verläuft die Korrelation nur bei der Kreditmarkt-Regulierung einigermaßen geradlinig: Je strenger der Kreditmarkt reguliert war, umso mehr Banken Krisen gab es."
- "Kaum überraschend zeigen Länder mit einer Einlagenversicherung durchs Band ein höheres Risiko von Banken Krisen, ganz unabhängig davon, ob sie insgesamt wirtschaftlich relativ liberal oder eher interventionistisch geprägt sind. Die Begründung ist nachvollziehbar: Die Sicherheit, die die Versicherung den Anlegern gibt, macht sie sorgloser, was der Bank niedrigere Zinsen und damit einen grösseren Risikoappetit erlaubt."